

GEW-Schulpost

Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte: Durchführungsbestimmungen sind da!

Für die bereits per Gesetz vom 01.04.2009 beschlossene verlängerte ATZ sind nun die lange erwarteten Durchführungsbestimmungen erschienen :
Abgedruckt im Amtsblatt vom Oktober 2009 oder zu lesen unter

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Dienstrecht/Altersteilzeit/>.

Sie unterscheiden sich nicht wesentlich von den in den letzten Monaten hierzu veröffentlichten GEW-Informationen.

Hier einige Kernpunkte:

1. Der **Beginn der ATZ** ist für **Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte ab dem 01. August nach Vollendung des 60.** Lebensjahres möglich. Es dürfen keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.
2. Das 60. Lebensjahr muss vor Beginn des Schuljahres am 1. August vollendet sein (also 60. Geburtstag zwischen dem 2.8. und dem 1.8. des davor liegenden Schuljahres; **letzter für die ATZ möglicher Geburtstag 01.08.1952**). Anschließend kann auch ein 01.02. Beginn der ATZ sein.
3. Die ATZ läuft **bis** zu einem Termin für eine **Zurruhesetzung** (Regelaltersgrenze oder eine der Antragsaltersgrenzen –meist mit Abschlag).
4. Für ATZ muss während der ATZ auf die **Altersermäßigungsstunden verzichtet** werden.
5. Entsprechend der Länge der ATZ muss zusätzlich auch vorher auf die Altersentlastung verzichtet werden. Wer nicht ansparend verzichtet hat, muss den Verzicht in der Arbeitsphase der ATZ nachholen, und zwar für jedes volle Jahr der ATZ den Umfang der Altersentlastung eines Jahres (Vollzeit: 1 Stunde, Teilzeit mit einer Reduzierung von mehr als zwei Stunden: ½ Stunde pro ATZ-Jahr).
6. Die **Arbeitszeit** beträgt **55% der Ausgangsstundenzahl**, die als Durchschnitt der Stundenzahl in den letzten fünf Jahren vor Beginn der ATZ ermittelt wird. Beispiele im Erlass.
7. Die **Besoldung** richtet sich auch nach der Ausgangsstundenzahl und beträgt wie auch die Arbeitszeit **55%** hiervon. Dazu kommt ein ATZZuschlag, so dass insgesamt etwa 83% des bisherigen Netto ausgezahlt werden.
8. Termin für die Beantragung ist jeweils spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der ATZ.

Die GEW fordert nach wie vor eine weitere Verlängerung der ATZ über das Jahr 2012 hinaus und auch eine Verlängerung der ATZ-Regelung für Tarifbeschäftigte über den 31.12.2009 hinaus.